



Juristische Klausurentchnik

Regierungsbaureferendar-Lehrgang I/ 2014 in Königswinter
ORR Dr. Christoph Faden, Kulturbehörde

Der Weg zum Klausurerfolg

Wissen und Verständnis
in den prüfungsrelevanten Rechtsgebieten

und

richtige Klausurenttechnik + Klausurentaktik



Hamburg

Die Schritte bis zur Niederschrift:

Lesen, Analysieren und Gliedern



Hamburg

Sachverhalt erfassen

- Sachverhalt ist als gegeben hinzunehmen.
- Sachverhalt ist grundsätzlich nicht auszulegen.
- Jede Sachverhaltsinformation ist grundsätzlich bedeutsam.



Hamburg

Fragestellung erfassen

- **Fragestellung** bestimmt Klausuraufbau und einschlägige Rechtsnormen.
- Ggf. weitere **Bearbeitervermerke** unbedingt beachten!
- Typische Fragestellungen:
 - Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung/Gemeinde = Rechtmäßigkeitsprüfung; ggf. Ermessens- oder Abwägungsspielraum darstellen.
 - Handlungsmöglichkeiten des Bürgers = Prüfung einer Klage oder eines Antrags bzw. Widerspruchs.



Hamburg

Die eigentliche juristische Prüfung



Hamburg

Ziel: Die zu einem bestimmten Lebenssachverhalt gestellte Frage soll anhand des Gesetzes und ggf. ungeschriebener Rechtsregeln beantwortet werden.

1. Auffinden der für die Fragestellung relevanten **Rechtsnormen** (z.B. bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, §§ 29 ff. BauGB).
2. **Subsumtion** der einzelnen Sachverhaltselemente unter die sich aus den jeweils einschlägigen Rechtsnormen ergebenden Obersätze (z.B. geplante Maßnahme = „Vorhaben“ i.S.d. § 29 I BauGB?)
3. Darstellung der sich aus der Subsumtion ergebenden **Rechtsfolge** [z.B. Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB, wenn „Vorhaben“ (+)]



Rechtsnormenhierarchie

1. Nationales Verfassungsrecht/ Europarecht
2. Formelles Gesetz (z.B. BauGB)
3. Rechtsverordnung (z.B. BauNVO)
4. Satzung (z.B. B-Plan)
5. Beachte: Bestandskräftige Einzelfallregelungen, namentlich Verwaltungsakte, können materiellen Rechtsnormen vorgehen – Grund: Rechtssicherheit.



Hamburg

Prüfungsreihenfolge

- Ausgangspunkt der Prüfung ist regelmäßig ein **formelles Gesetz** (z.B. BauGB), da dieses auch Rechtsgrundlage für etwaige **Rechtsverordnungen** (z.B. BauNVO) oder **Satzungen** (z.B. Bebauungsplan) ist.
- Die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen ist in der Regel nicht zu prüfen; Verfassungsnormen können aber die Auslegung von unterverfassungsrechtlichen Normen bestimmen.
- **Spezielle Normen** gehen allgemeinen Normen vor!



Hamburg

- Unmittelbar relevant für die Fallprüfung sind die Rechtsnormen, die Rechtsfolgen anordnen (z.B. Ansprüche, Befugnisse, Verpflichtungen). Ggf. Ermessen der Behörde beachten!
- Rechtsfolgenanordnende Normen enthalten einen Tatbestand, der die Voraussetzungen für die Anordnung der Rechtsfolge enthält. Dieser ist ggf. durch ergänzende Auslegung zu ermitteln.
- Die Voraussetzungen für die Anordnung der Rechtsfolge werden Tatbestandsmerkmale genannt.



Wie bringe ich den Sachverhalt und den gesetzlichen Tatbestand „zusammen“?



Subsumtionstechnik!

- Durch Subsumtion wird ermittelt, ob die Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm erfüllt sind.
- Subsumtion = Unter einen normativen Obersatz (vereinfacht: der Gesetzestext bzw. dessen Aussage, ggf. durch Auslegung ermittelt) wird ein bestimmter Teil des Sachverhalts geordnet.
- Die normativen Obersätze ergeben sich aus den Tatbestandsmerkmalen der einschlägigen Rechtsnorm.
- Die Subsumtion ist erfolgreich, wenn sich ein Teil des Sachverhalts dem normativen Obersatz zuordnen lässt.



Juristische Subsumtion

Tatbestand = Tbm 1 + Tbm 2  Rechtsfolge

Sachverhalt \approx Tatbestand? („Subsumtion“)

 **wenn (+): Rechtsfolge ebenfalls (+)**

 **wenn (-): Rechtsfolge ebenfalls (-)**



Hamburg

Auslegung (ggf.)

Die normativen Obersätze werden durch Auslegung der Tatbestandsmerkmale ermittelt. Sie können sich auch aus definierenden Rechtsnormen ergeben.

Auslegungsschritte:

- **Wortsinn: Ausgangspunkt und Grenze der Auslegung**
- **Systematisch**: Normativer Zusammenhang - Stellung innerhalb des Gesetzes sowie Verhältnis zu anderen Gesetzen
- **Teleologisch**: Objektiver Sinn und Zweck des Gesetzes
- **Historisch**: Absicht des Gesetzgebers



Hamburg

- **Anspruch:** Das Recht, von einem anderen ein Tun, Dulden oder Unterlassen zu verlangen.
- **Verpflichtung:** Die Pflicht, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen.
- **Ermächtigung:** Befugnis, etwas zu tun oder zu fordern
 - Ermessenermächtigung: Handlungsmöglichkeiten sind nur durch Ermessensgrenzen und Ermessenszweck eingeschränkt.
 - Abwägungsspielraum: Handlungsmöglichkeiten unterliegen einer eingeschränkten Abwägungskontrolle.



Der Gutachtenstil



Hamburg

Gerade bei den Schwerpunkten der Klausur sollte man den Gutachtenstil lehrbuchartig zur Anwendung bringen:

Obersatz – Definition – Subsumtion – Ergebnis



Die Kunst der guten Obersätze

- Der Bearbeiter legt mit dem Obersatz sein Arbeitsprogramm fest und gibt den hoffentlich logischen Weg seiner Klausurbearbeitung vor. **Erst durch korrekte und vollständige Obersätze wird die Klausur übersichtlich und nachvollziehbar!**
- Es ist Aufgabe des Obersatzes, die Kernprobleme einer Klausur kenntlich zu machen. Ist ein Gutachten zu fertigen, so bietet der Gutachtenstil die ideale Möglichkeit, an diesen Stellen mit einem „**Problematisch ist ...**“/ „**Fraglich ist ...**“ die Schwerpunkte der Klausur herauszuheben.



Hamburg

Die Kunst der guten Obersätze

- Dabei zeigt sich in der Klausurpraxis, dass **zwei Varianten** unterschieden werden können:

1. Obersatz mit Fachbegriffen und Zitat der maßgebenden Normen („1. Wahl“)

Beispiel: „Der öffentlich-rechtliche Vertrag könnte wegen eines Verstoßes gegen das Koppelungsverbot (§ 56 Abs. 1 S. 2 VwVfG) nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nichtig sein.“

2. Sachverhaltsbezogener Obersatz (aber: nur „2. Wahl“!)

Beispiel: „Problematisch ist, dass der Gemeinderat den Planentwurf der F-AG unbesehen übernommen hat.“



Hamburg

Noch einmal zusammengefasst:

1. Obersatz bilden
2. Dann werden die Voraussetzungen für den Eintritt einer bestimmten Rechtsfolge genannt.
3. Anschließend wird – Schritt für Schritt – geprüft, ob die Voraussetzungen vorliegen.
4. Abschließend wird das Ergebnis der Prüfung festgestellt.



Hamburg

Beispiel für Gutachtenstil

„Die Klage ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1) Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO)

Obersatz	<u>Fraglich ist</u> , ob vorliegend der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.
Definition	Der Verwaltungsrechtsweg <u>ist eröffnet, wenn</u> eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist gegeben, wenn über sie nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zu entscheiden ist.
Subsumtion	<u>Vorliegend</u> sind für den Anspruch auf die Baugenehmigung Normen des öffentlichen Baurechts maßgebend.
Ergebnis	<u>Somit</u> ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

2) (...)

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn ein Anspruch auf die Baugenehmigung besteht. Dies richtet sich nach § X LBauO (...) Die Klage ist daher begründet/unbegründet.“



Hamburg

Abgrenzung zum Urteilsstil

1. Zunächst wird das Ergebnis festgestellt.
2. Anschließend werden Schritt für Schritt die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sind.
3. Nach Angabe der jeweiligen Voraussetzung wird – soweit nicht evident – begründet, warum die jeweilige Voraussetzung vorliegt.



Hamburg

Beispiel für Urteilsstil

„Die Klage ist erfolgreich. Sie ist zulässig und begründet.

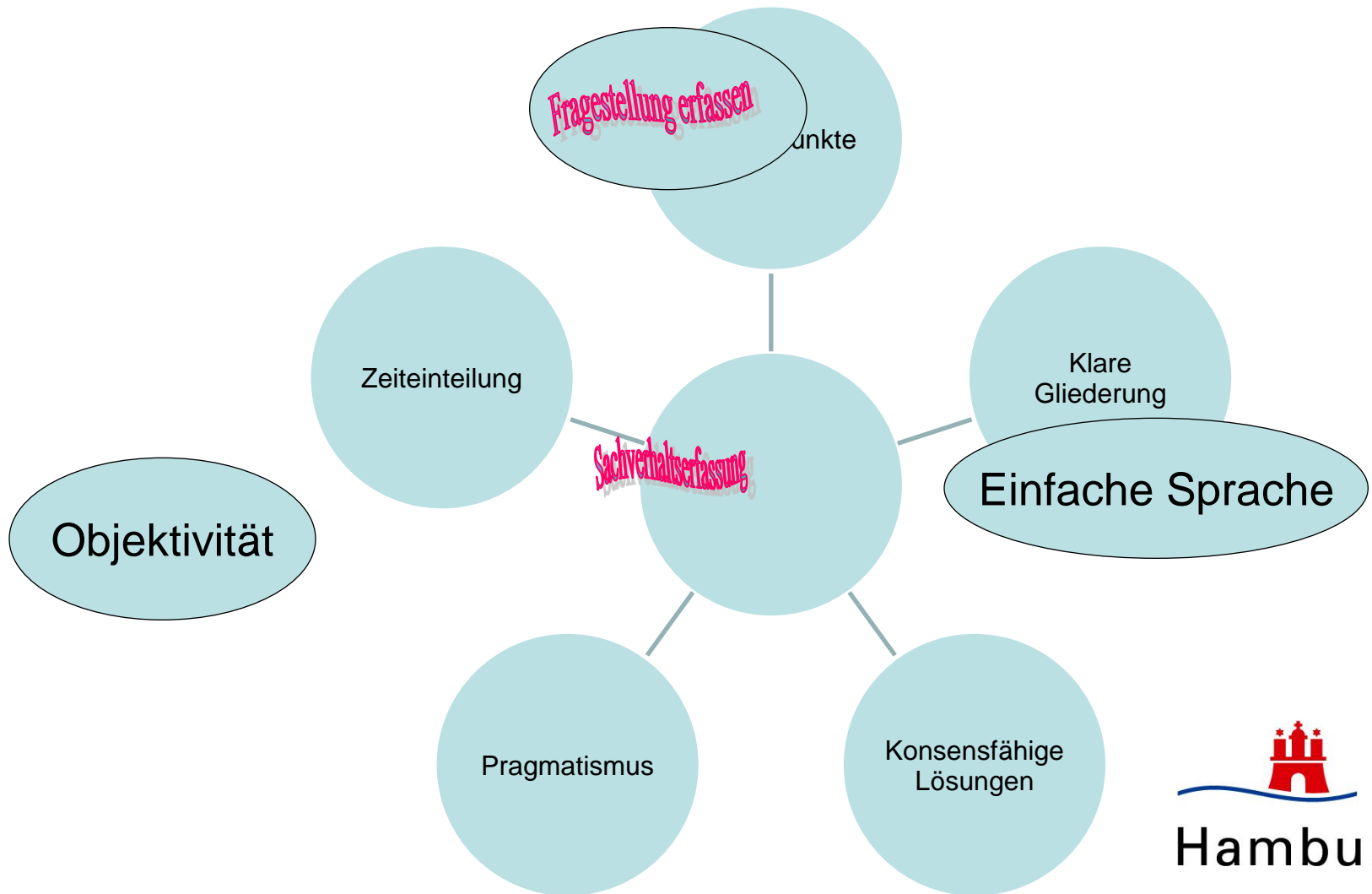
Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es sich um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts handelt (...)“

Beachte: Der Urteilsstil kann bei eindeutigen (Teil-) Ergebnissen auch im Gutachten verwendet werden.



Hamburg

„Goldene Klausuregeln“



Zur Technik:

- Die Klausurlösung stets mit einer gründlichen Analyse des Bearbeitervermerks und des Sachverhalts beginnen.
- Auch bei mehreren Teilfragen sollte die Klausur vorab im Ganzen durchdacht werden.
- Gegebenenfalls Zeittabelle und Skizzen anfertigen („Lösungsskizze“).
- Die Gliederung sollte so knapp wie möglich und nur stichwortartig erstellt werden.
- Es sollte auf einen sauberen Gutachtenstil geachtet werden (aber: Gewichtung nicht vergessen!)

Zur Taktik:

- Ersteindrücke gehen auch beim Korrektor weite Wege.
- Stets mit einfacher, klarer und schlichter Sprache argumentieren.
- Der Korrektor ist „König“: IHM muss die Klausur gefallen.
- Die Bedeutung der Schwerpunktsetzung kann nicht hoch genug eingestuft werden.
- Der Bearbeiter/ die Bearbeiterin muss ein Gespür für die „big points“ entwickeln.
- In ausreichendem Maße Übungsklausuren schreiben.



...Ende!

Dr. Christoph Faden
Kulturbehörde
Projekt Elbphilharmonie - PE 1
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg
christoph.faden@kb.hamburg.de



Hamburg